

Satzung

des

Amateur-Boxsport-Vereins



**B.C.
Mülheim Dümpten e.V.**

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der am 24.03.2006 in Mülheim an der Ruhr gegründete Verein führt den Namen *B.C. Mülheim Dümpten e.V.*
- (2) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mülheim an der Ruhr eingetragen werden und trägt dann den Zusatz *e.V.*
- (3) Der Sitz des Vereins ist Mülheim an der Ruhr.

§ 2

Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

§ 4

Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von 4 Wochen, jeweils zum Ende eines Quartals, gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere vereinsschädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens 6 Monaten.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 7 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Neumitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr. Die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
 - der geschäftsführende Vorstand
 - der erweiterte Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
- Wahl und Abwahl des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Entgegennahme von Vorstandsberichten
 - Wahl der Kassenprüfer-/innen
 - Festsetzung von Beiträgen und Aufnahmegebühren
 - Fälligkeit der Beiträge und Aufnahmegebühren
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung bezüglich Vereinsauflösung
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, soweit sich diese aus der Satzung oder aus dem Gesetz ergeben.
- (2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Darlegung von Gründen verlangt.

- (4) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich erfolgen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Hierbei muss die Einladungsfrist von 2 Wochen eingehalten werden. Die Einladungsfrist beginnt einen Tag nach dem Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt als zugestellt, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Adresse versandt wurde.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 1 Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, Satzungsänderungen und Vereinsauflösung, die den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung nicht bekanntgegeben wurden, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung berücksichtigt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (9) Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder bei juristischen Personen durch eine/n Bevollmächtigte/n unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (10) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (11) Satzungsänderungen und Vereinsauflösung unterliegen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (12) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

- (13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§10

Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
- 1. Vorsitzendem
 - stellvertretenden Vorsitzenden
 - Geschäftsführer
 - Schatzmeister

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus
- 2 Kassenprüfern
 - Sportwart
 - Jugendwart
 - Frauenbeauftragte

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

- (3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden.
- (4) Die Wiederwahl des Vorstands ist zulässig.
- (5) Der gewählte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.
- (6) Bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Vorstandszugehörigkeit.

§ 11
Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer/innen.
- (2) Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- (3) Die einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer/innen ist zulässig.

§ 12
Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Mülheimer Sportbund e.V., Südstraße 25, 45470 Mülheim an der Ruhr, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Satzungsurschrift: 24.03.2006

**Letzte
Satzungsänderung: 26.03.2015**

Mülheim an der Ruhr 29.06.2015

Detlev Schierok
(Geschäftsführer B.C.M.)